

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

64

Wien, am 1. März 1934

Verordnungen des Bundeskommissärs für Wien im Landesgesetzblatt.

Das am 27. Februar ausgegebene Landesgesetzblatt für Wien enthält zum erstenmal Verordnungen des Bundeskommissärs für Wien, und zwar die Verordnung vom 13. Februar, betreffend die Erlassung einiger dienstrechtlicher Bestimmungen, die Verordnung vom 15. Februar, betreffend Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, und die Verordnung vom 22. Februar, betreffend die Verwendung von Steuerkarten zur direkten Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beim Besucher.

Die Verordnung über die Erlassung einiger dienstrechtlicher Bestimmungen verfügt die Auflösung der gemeinderätlichen Personalkommission. Weiters bestimmt die Verordnung, dass in der Zeit bis 30. Juni 1934 definitiv Angestellte der Gemeinde Wien, auf deren Dienstverhältnis die allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien Anwendung findet, ohne Rücksicht auf Dienstfähigkeit und Dienstzeit von Amts wegen (Dienstes wegen) in den dauernden Ruhestand versetzt werden können. Angestellte mit einer für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erhalten den normalmässigen Ruhegenuss, mit einer kürzeren Dienstzeit eine Abfertigung in dem in der allgemeinen Dienstordnung festgesetzten Ausmasse.

Durch die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien über die Verwendung von Steuerkarten zur direkten Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beim Besucher wird der Magistrat ermächtigt, bei der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe mit den Steuerkarten Unternehmerverbände zur Mitwirkung bei der Ausgabe dieser Karten und bei der Einziehung der Steuerbeträge heranzuziehen. Für die mit dieser Mitwirkung verbundenen Auslagen kann einem solchen Verband eine Entschädigung im Höchstausmasse von zwei Prozent der eingezogenen und abgeführten Steuerbeträge bewilligt werden, in welchem Betrag auch insbesondere die Kosten für die Anfertigung der Steuerkarten inbegriffen sind. Das von der Gemeinde für die Steuerkarten beige stellte Papier ist ihr gesondert zu vergüten.

.....

Wiederbelegung von Schachtgräbern im Simmeringer Friedhof.

Nach dem 30. April werden die Schachtgräber in den Gruppen 7, alter Teil, und III, neuer Teil, im Simmeringer Friedhof wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten aus diesen Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Die Gesuche darum sind bis längstens 31. März bei der Magistrats-Abteilung 12, Rathausstrasse 9, einzubringen. Auf verspätet überreichte Ansuchen wird keine Rücksicht genommen. Nach dem 15. April werden von den oben bezeichneten Gräbern die Grabkreuze auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abgeräumt und an geeigneter Stelle gelagert.

.....

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am

Der Kleinzonentarif der Strassenbahn.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Beurteilung, die die versuchsweise Einführung des Kleinzonentarifes gelegentlich der Beratung in den städtischen Körperschaften seinerzeit erfahren hatte, hat der Direktor der städtischen Strassenbahnen, Ingenieur Werner, in Gegenwart des Leiters der Verwaltungsgruppe für die städtischen Unternehmungen, Obersenatsrat Dr. Hornek, dem Bundeskommissär für Wien, Vizekanzler a. D. Bundesminister Schmitz, über den Kurzstreckentarif berichtet. Der Bundeskommissär hat die Strassenbahndirektion ermächtigt, die für die Beurteilung der praktischen Durchführung des Zonentarifes, dem der Bundeskommissär sympatisch gegenübersteht, notwendigen Versuche zu unternehmen.

Die Versuche, die voraussichtlich im April einsetzen werden, erstrecken sich bekanntlich auf die Strassenbahnlinien 8, 18 G (ohne Stadtbahnstrecke), 118, 49, L und M (ab Ring bis zu den Endstellen Schönbrunn, beziehungsweise Baumgartner Kasino), 52, 58 und 59. Der Kleinzonentarif ist nur an Werktagen vorgesehen. Der Fahrpreis für eine Kleinzone (rund 1 Kilometer) wird durch Einwerfen eines Zehn-Groschenstückes in eine Geldbüchse beim Fahrer zu entrichten sein. Für diese billigen Fahrten wird nur die vordere Triebwagenplattform, allenfalls der anschließende abgegrenzte Teil im Wageninnern und auf der Linie 8 nach acht Uhr einer der beiden Beiwagen zur Verfügung gestellt. Auf allen vorgenannten Linien mit Ausnahme der Linie 49 werden an den Werktagen nach acht Uhr vom Schaffner Fahrscheine zu dreissig Groschen ausgegeben, die zur direkten Fahrt auf einer Strecke von drei Kleinzonen berechtigen. Die jetzt geltenden Fahrausweise behalten während des Probetriebes, der ungefähr zwei Monate dauern soll, ihre Gültigkeit.

Der Spendenaufruf des Bundeskommissärs für Wien.

Dem Bundeskommissär für Wien, Vizekanzler a. D. Bundesminister Schmitz, sind für die Waisenerziehungs-Aktion des Bundeskanzlers weitere Spenden zugekommen, und zwar Tierärzte des Zentralviehmarktes St. Marx 70 S; Versorgungshaus der Stadt Wien in St. Andrä an der Traisen 64 S; Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz 1.286'74 S; Hauptkassa der städtischen Strassenbahnen 6.000 S; Magistratsabteilung VII 293'60 S; Magistratisches Bezirksamt VI 114'60 S; Wenzel F. Sommer 300 S.
